

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Luana gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Augsburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb einer freien, demokratischen und inklusiven Schule.

Die Gesellschaft verwirklicht ihren Zweck auch durch die finanzielle Förderung von Körperschaften, die denselben oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie im übrigen alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals zum 01.01.2021.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Für die Wirksamkeit kommt es lediglich auf den Zugang des Kündigungsschreibens an die Gesellschaft an.

Kündigt ein Gesellschafter, so haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht, die Fortführung der Gesellschaft zu beschließen. Der Beschluss hat vor Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen. In diesem Fall hat der kündigende Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft benannten Mitgesellschafter oder Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden (§ 11).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Ergebnisverwendung;
 - die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie deren Befreiung vom Wettbewerbsverbot,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Einwilligung zu ungewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen,
 - den Ausschluss eines Gesellschafters.

Im übrigen beschließt die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Angelegenheiten.

2. Spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats eines jeden Geschäftsjahres ist von den Geschäftsführern die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Daneben sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
Die Einberufung hat mittels Einschreibebrief mit einer Frist von zwei Kalenderwochen an die letzte von den Gesellschaftern mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen in sich vereinigen. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
4. Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG wird nach Köpfen abgestimmt. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme. Mehrere Mitberechtigte eines oder mehrerer Geschäftsanteile gemäß § 18 GmbHG gelten als ein Gesellschafter und haben ebenfalls nur eine Stimme.
5. Jeder Gesellschafter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht legitimierte Person vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten in der Gesellschafterversammlung beizuziehen. Die Vollmacht muß bei der Gesellschaft aufbewahrt werden.
6. Sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt oder sonst zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen sowohl durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126 b BGB) oder per email oder in elektronischer Form gem. § 126 a BGB als auch durch mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung, einschließlich sonstiger Nachrichtenübermittlungssystemen (z.B. skype o.ä.), gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
Zulässig ist dann auch eine sog. kombinierte Beschlussfassung, wonach teils in einer Gesellschafterversammlung und teils durch Stimmabgabe in vorstehender Form abgestimmt wird.
7. Die Beschlüsse werden mit drei Viertel Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz zwingend oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
Die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder des Verwaltungssitzes, die Auflösung der Gesellschaft sowie Beschlüsse betreffend die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, deren Befreiung vom Wettbewerbsverbot, deren Vertretungsmacht und die Befreiung von Gesellschaf-

tern von einem Wettbewerbsverbot bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung bzw. außerhalb einer Versammlung gefasste Beschlüsse ist auf Verlangen auch nur eines Gesellschafters eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. ersatzweise zumindest von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
9. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit Kenntnis von der Beschlussfassung, durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten – unbeschadet § 15 - die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter; für die Gesellschafterstellung ist die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste maßgeblich.

§ 10 Erbfolge

Im Fall des Todes eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Geschäftsführung vom Todesfall und der Person des Rechtsnachfolgers beschließen, dass die Anteile des verstorbenen Gesellschafters ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten sind oder eingezogen werden (§ 11).

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, wenn er nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen, solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, soweit
 - a) ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Anteilsverwertung, durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von zwei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - c) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 6 nicht zulässig war; oder
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt; oder
 - e) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat (§ 4); oder
 - f) die Voraussetzungen für die Einziehung der Anteile eines verstorbenen Gesellschafters gem. § 10 vorliegen; oder
 - g) der Gesellschafter trotz Abmahnung und Fristsetzung eine fällige Einzahlung auf seine Stammeinlage nicht entrichtet.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.

Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter bzw. die Gesellschaftererben kein Stimmrecht.

Ein Gesellschafter, für den selbst die Voraussetzungen für eine Ausschließung vorliegen, darf sein Stimmrecht für eine Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitgesellschafters nicht ausüben.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller übrigen vorhandenen Stimmen.

5. **Stichtag** für die Einziehung bzw. Übertragung ist im Falle des § 4 das Geschäftsjahresende gem. § 4 Satz 2, im übrigen der Tag der diesbezüglichen Beschlussfassung, sofern nicht als Stichtag das folgende Geschäftsjahresende beschlossen wird. Ab dem Stichtag ruhen sämtliche Gesellschafterrechte aus dem/den betreffenden Geschäftsanteil(en). Dinglich wird die Einziehung bzw. - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung - die Übertragung im übrigen jedoch erst wirksam mit Leistung der geschuldeten Abfindung gem. § 12 oder mit der Bestätigung des Übergangs durch den betroffenen Gesellschafter. Dieser ist zur Abgabe der Bestätigung verpflichtet, wenn ihm für die geschuldete Abfindung eine angemessene Sicherheit geleistet wird bzw. die Abfindung geleistet wurde bzw. eine Abfindung nicht geschuldet ist.
6. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird.
7. Geschäftsanteile, die durch Einziehung untergehen, können neugebildet und wieder ausgegeben werden; alternativ werden die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter entsprechend aufgestockt.

§ 12 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat lediglich Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 15 Ziff. 3. Satz 3.
2. Ein danach geschuldetes Abfindungsentgelt ist vom Erwerber der betreffenden Anteile binnen sechs Monaten nach dem Stichtag gemäß § 11 Ziff. 5. zu zahlen.
Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
Das Abfindungsentgelt ist nur im Verzugsfall zu verzinsen.
3. Falls sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht einigen, ist diese von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Schiedsgutachter festzustellen.
Bei fehlender Einigung über die Person des Schiedsgutachters soll auf Antrag eines der Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ein Wirtschaftsprüfer benannt werden. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im übrigen die Gesellschaft.

§ 13 Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Gesellschafter bzw. Geschäftsführer unentgeltlich oder entgeltlich vom Wettbewerbsverbot befreien. Regelungen über Umfang, Art und Weise der Befreiung sowie eine Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die Festlegung der Höhe eines etwaigen Entgelts erfolgen in dem jeweiligen Gesellschafterbeschluss.
2. Jeder Gesellschafter hat über die Angelegenheiten der Gesellschaft Still-schweigen zu bewahren.
Ferner ist jedem Gesellschafter untersagt, seine Kenntnisse über die Ge-sellschaft, insbesondere über deren Geschäftsbetrieb, weiterzugeben oder zu ihrem Nachteil zu verwerthen. Auch nach dem Ausscheiden aus der Ge-sellschaft besteht die Pflicht des Gesellschafters zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft und zur Unterlassung einer treuwidrigen Verwertung der erlangten Kenntnis-se fort.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im gesetzlich bestimmten Gesellschaftsblatt (vgl. § 12 Satz 1 GmbHG).

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-benordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ver-wendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zu-rück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwe-cke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapi-

talanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den eigenaktiv e.V. mit dem Sitz in Augsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Grundlegende Positionierung zu weltanschaulichen und -politischen Themen

Als Luana gGmbH sehen wir uns als Teil der gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland, Europa und der Welt und sehen uns mit globalen gesellschaftlichen Diskursen konfrontiert. Da Schule in diesem Kontext nicht unabhängig ist, wollen wir uns zu folgenden Themen positionieren, die wir als Grundkonsens unseres Handels auffassen.

1. Allgemeines

Wir stehen für eine weltoffene, pluralistische, tolerante und gleichberechtigte Gesellschaft, die auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist, ein. Die universalen Menschenrechte bilden für uns Grundlage jeglicher Werthaltung. Diversität innerhalb einer Gesellschaft oder Gruppe verstehen wir als Bereicherung. Die Teilhabe Aller am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sozialen Leben ist für uns unabdingbar. Jegliche Diskriminierung, Abwertung oder Ausschließung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialem Status, Aussehen, körperlicher und geistiger Fähigkeiten oder Glauben lehnen wir entschieden ab. Verschlussene Weltbilder, religiösen Fanatismus oder exkludierende Gemeinschaften, die auf diskriminierenden, antisemitischen, rassistischen, homophoben oder anderen ausschließenden oder abwertenden Ideologien aufgebaut sind, lehnen wir ebenfalls entschieden ab.

2. Demokratie

Wir bekennen uns zum Grundgesetz. Eine auf demokratischen Grundsätzen organisierte Gesellschaft ist für uns essentiell. So teilen wir Prinzipien, wie Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Minderheitenschutz und die Wahrung der Menschenwürde und lehnen jegliche Staats-, Regierungs- oder Gesellschaftssysteme ab, die durch Herrschaft einzelner oder einzelner Gruppen geprägt sind. Wir treten deshalb dafür ein in jeglicher Gesellschaft Partizipationsrechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten auszuweiten und ein demokratisches Bildungssystem in einem demokratischen Staat umzusetzen.

3. Wirtschaft

Wir lehnen die Ausbeutung von Mensch durch Mensch, sowie von Natur durch Mensch ab.

Wir sehen die große Ungleichheit in der Verteilung von Vermögen als drängende gesellschaftliche Herausforderung an und setzen uns für eine fairere Verteilung von Vermögen und Einkommen ein. Wir unterstützen die Bekämpfung von Armut sowie dessen Folgen, wie ungleiche Bildungs-

chancen, Hunger, Krankheiten, wirtschaftliche Abhängigkeiten, Unterdrückung, etc.

Denn soziale Ungleichheit ist gleichzeitig eine ungleiche Verteilung von Partizipations- und Mitbestimmungschancen. Gleiche Bildungschancen für alle unabhängig von sozialer Herkunft sind für uns zentral. Wir treten daher für eine menschenwürdige und ökologisch nachhaltige Wirtschaft und Bildungslandschaft ein, die auf Werten wie Kooperation, Gleichberechtigung und Solidarität aufbaut.

4. Ökologie

Die Erde steht vor einer Reihe von Umweltkrisen: Artensterben, Klimawandel, Verschwendung und Abbau von Ressourcen, Zerstörung großer Teile des Regenwaldes, Müllproblematik, Verschmutzung der Meere, Böden und Luft, Wasserknappheit, etc.

Ursächlich sehen wir hierbei die Einwirkung des Menschen in die Natur an und treten für ein gesellschaftlich ökologisches Handeln sowie für Bildung für nachhaltige Entwicklung ein.

5. Völkerverständigung

Vor dem Hintergrund globaler Krisen, Unterdrückung, Kriege und Vertreibung stehen wir ein für Völkerverständigung jenseits nationaler Grenzen, unabhängig von nationalen Interessen und friedlicher und ziviler Konfliktlösung. Kriege, ebenso die Vorbereitung für Kriege, lehnen wir ab.

Gerade in einer immer vernetzteren Welt treten wir für die Solidarität von Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialem Status, Aussehen, körperlicher und geistiger Fähigkeiten oder Glauben ein. Daher ist für uns das Recht auf unbeschränktes Asyl universell und wir stehen für eine offene Willkommenskultur, fernab von Ausgrenzung und Diskriminierung und treten ein für Schule als Ort gelebter Diversität und Inklusion.

6. Historische Verantwortung

Aus den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts gilt für uns folgender Grundsatz: „Nie wieder Faschismus – nie wieder Krieg!“

Die millionenfache und systematische Ermordung von Jüd*innen, Widerstandskämpfer*innen, Andersdenkenden, Sinti und Roma, Homosexuellen und anderen Gruppen im Nationalsozialismus nehmen wir als stetig mahnend ernst und stehen dafür ein, dass dies nie wieder geschehen wird. Deshalb sehen wir Bildung als Schlüssel für eine aufgeklärte menschenwürdige Gesellschaft.

7. Wissenschaftlichkeit

Vor dem Hintergrund, dass Wissen zunehmend verhandelbar gemacht und die Glaubwürdigkeit wissenschaftlichen Wissens in Frage gestellt wird, halten wir sowohl an der Feststellung der Standortgebundenheit von Wissen als auch an den anerkannten wissenschaftlichen Methodiken als

bestmögliche Formen der Analyse von Gesellschaft und Natur fest. Bildung und Schule sollten daher auf der Pluralität des wissenschaftlichen Diskurses aufbauen.

§ 17 Schlußbestimmungen

1. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.
2. Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Kosten der Gründungsberatung) in Höhe von bis zu EURO 2.500,00 trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Königsbrunn, den 20.01.2021




Dr. Weigl, Notar